

Europabüro der Bayerischen Kommunen
Europabüro der Baden-Württembergischen Kommunen
Europabüro der Sächsischen Kommunen

Brüssel Aktuell 23/2008

(04. - 11.07.2008)

I. Thema der Woche

Luftqualitätsrichtlinie: Hinweise zur Beantragung einer Fristverlängerung 2

II. Aus der Kommission

1. Migration und Mobilität: Grünbuchkonsultation 4
 2. Aktionsplan staatliche Beihilfen: Neue Gruppenfreistellungsverordnung vorgelegt 6
 3. Maßnahmenpaket zum „Grünen Verkehr“ vorgelegt 8
 4. Europäische Zusammenarbeit von Schulen: Weitreichende Vorschläge 9
-

III. Aus dem Europäischen Gerichtshof

Gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen 11

IV. EU-Depeschen 12

- Bilanz zur EU-Umweltpolitik 2007
 - INTERREG IV A: Neuer Kooperationsraum „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“
 - Förderung der Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten Deutschlands
 - Freiwilligentätigkeit von jungen Menschen soll erleichtert werden
 - Bürgerbeauftragter rügt Zahlungsverzögerungen der EU-Kommission
 - Neue Website des Europäischen Netzwerks E-Polis
 - Neuauflage des Binnenmarktanzeigers
 - Transparenz von EFRE-Zahlungen
-

I. Thema der Woche

Luftqualitätsrichtlinie: Hinweise zur Beantragung einer Fristverlängerung

Die EU-Richtlinie 2008/50/EG über die Luftqualität und saubere Luft für Europa (vgl. *Brüssel Aktuell* 35/2007 und 19/2008) ist am 11. Juni 2008 in Kraft getreten. Zur Anwendung ihres Art. 22 veröffentlichte die Europäische Kommission am 26. Juni eine Mitteilung. Ziel ist es, den Mitgliedstaaten Hinweise zu geben, welche Informationen zur Erlangung einer Fristverlängerung bzw. einer Ausnahme zur Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte übermittelt werden müssen und welches Format zu verwenden ist. Bei der Prüfung einer Fristverlängerung wird die Kommission insbesondere berücksichtigen, welche Anstrengungen die Mitgliedstaaten unternommen haben, um die ursprünglichen Fristen einzuhalten. Ferner muss die EU-Kommission davon überzeugt sein, dass bis zum Ende der verlängerten Frist die Vorschriften in vollem Umfang eingehalten werden.

Art. 22 der Luftqualitätsrichtlinie

Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie gibt Mitgliedstaaten die Möglichkeit die im Anhang der Richtlinie festgelegten Fristen zur Einhaltung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid oder Benzol für maximal fünf Jahre zu verlängern. Voraussetzung ist die Erstellung eines Luftqualitätsplans, der aufzeigt, wie die Einhaltung der Grenzwerte vor Ablauf der neuen Frist erreicht werden soll. Ferner kann den EU-Staaten bei ungünstigen klimatischen Bedingungen nach Art. 22 Abs. 2 eine Ausnahme für die Einhaltung der Grenzwerte für PM₁₀ bis 11. Juni 2011 erteilt werden. Hierfür ist zu den Voraussetzungen des Absatz 1 erforderlich, dass „der Mitgliedstaat nachweist, dass alle geeigneten Maßnahmen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene getroffen wurden, um die Fristen einzuhalten“.

Hintergrund der Mitteilung der Kommission

Außer Irland und Luxemburg sowie Bulgarien und Rumänien, die erst 2007 der EU beigetreten sind, haben im Jahr 2006 sämtliche Mitgliedstaaten die Nichteinhaltung der PM₁₀-Grenzwerte bei der EU-Kommission gemeldet. Diese wurden nun von der Kommission, die nicht erwartet, dass die Werte in Zukunft eingehalten werden, aufgefordert bis 30. September 2008 mitzuteilen, welche Schritte zur Einhaltung der PM₁₀-Grenzwerte unternommen wurden. Dabei gesteht die Kommission zu, dass sich die Nichteinhaltung der Werte zum Teil der Kontrolle der Mitgliedstaaten entzieht. Die Emissionen müssten auch an den Quellen bekämpft und stufenweise strengere Emissionsnormen für neue Fahrzeuge eingeführt werden. Ferner seien Maßnahmen auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene erforderlich.

Allgemeines zum Mitteilungsverfahren

Zur Beantragung einer Fristverlängerung oder Ausnahme empfiehlt die Kommission, die im Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen vorgegebenen Formblätter zu verwenden. Beim Ausfüllen müssen dabei nur solche Informationen eingetragen werden, die für die Zwecke des Luftqualitätsplans oder als Nachweise für die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen dienen. Wichtig sei, dass diese Daten vollständig sind. Die Mitteilungen, die mit „Fristverlängerung Luftqualität - Richtlinie 2008/50/EG“ zu kennzeichnen sind, sind über die Brüsseler Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten und nicht direkt durch die betreffenden regionalen und kommunalen Behörden vorzulegen. Hierbei können mehrere Gebiete und Schadstoffe in einer Mitteilung zusammengefasst werden. Sie werden allerdings einzeln beurteilt, weshalb die Informationen eindeutig den betreffenden Gebieten und Schadstoffen zuzuordnen sein müssen. Allgemein ist für die Beurteilung innerhalb von neun Monaten zu rechnen, wobei die Frist mit Registrierung der offiziellen und vollständigen Mitteilung beginnt.

Weiter ist zu beachten, dass Entscheidungen über eine Fristverlängerung oder Ausnahme nur für die jeweiligen Gebiete oder Ballungsräume gelten. Außerdem ist eine Fristverlängerung nicht möglich, wenn die Grenzwerte erstmals im Jahr 2011 oder später überschritten wurden. Unerheblich ist dagegen, ob die Richtlinie ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt wurde.

Inhalt der Mitteilungen an die Kommission

- Bezugsjahr für PM₁₀-Partikel ist grundsätzlich 2005 bzw. für Stickstoffdioxid oder Benzol 2008.
- Angabe der quantitativen Quellenzuordnung für die jeweilige Überschreitung in dem Bezugsjahr.
- Aus den städtischen und lokalen Beiträgen müssen sich die maßgeblichen Quellen wie Verkehr, Industrie, Landwirtschaft oder Geschäfts- und Wohnviertel bestimmen lassen. Bei PM₁₀-Partikeln müssen zusätzlich maßgebliche natürliche Quellen angegeben werden.
- Erläuterung, warum die Grenzwerte nicht eingehalten wurden.
- Übermittlung von Informationen über Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Einhaltung der Grenzwerte bis zum Ablauf der ursprünglichen Fristen zu erreichen.
- Abgabe einer realistischen und zuverlässigen Prognose, wie die Konzentrationen voraussichtlich vor Ablauf der neuen Frist sinken werden.
- Beifügen eines Luftqualitätsplans für das betreffende Gebiet bzw. den betreffenden Ballungsraum.

Zusätzliche Anforderungen bei PM₁₀-Partikeln

Für die Erteilung einer Ausnahme über die Einhaltung der PM₁₀-Grenzwerte ist zum einen eine standort-spezifische Ausbreitungsbedingung erforderlich. Hierunter versteht die Kommission Faktoren, die die Ausbreitung von Schadstoffen auf lokaler Ebene beeinflussen. Zum anderen müssen ungünstige klimatische Bedingungen oder grenzüberschreitende Einträge gegeben sein. Letztere treten auf, wenn aufgrund der meteorologischen und topografischen Bedingungen anthropogene Verschmutzung von außerhalb des Mitgliedstaats über die Grenzen getragen wird und hierdurch hohe Konzentrationen entstehen. Ungünstige klimatische Bedingungen sind gegeben, wenn die langfristigen meteorologischen Bedingungen und die topographischen Bedingungen die Verdünnung örtlich emittierter Schadstoffe beeinträchtigen und hierdurch zu höheren Konzentrationen führen. Hierbei muss insbesondere dargelegt werden, dass die Tagesgrenzwerte hauptsächlich dann überschritten werden, wenn die beschriebenen ungünstigen klimatischen Bedingungen auftreten.

Die Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft in Europa ist im Internet unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:152:0001:0044:DE:PDF> zu finden. Die Mitteilung der Kommission ist unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0403:FIN:DE:PDF> abrufbar. (NH)

II. Aus der Kommission

Migration und Mobilität: Grünbuchkonsultation

Als Bestandteil des in der vergangenen Woche veröffentlichten Sozialpakets (vgl. *Brüssel Aktuell* 22/2008) hat die EU-Kommission unter Federführung des slowakischen Kommissars Ján Figel', zuständig für allgemeine und berufliche Bildung, Kultur und Jugend, ein Grünbuch zum Thema „Migration und Mobilität: Chancen und Herausforderungen für die EU-Bildungssysteme“ vorgelegt und damit eine Konsultation gestartet. Eine Beteiligung aller interessierten Interessengruppen - und damit auch von kommunalen Schulen und Schulträgern - ist erwünscht und bis zum 31. Dezember 2008 möglich.

Mit dem Grünbuch möchte die EU-Kommission eine öffentliche Debatte darüber einleiten, wie die Bildungspolitik den Herausforderungen begegnen kann, die sich durch die mittlerweile gestiegene Mobilität der Bürger/innen innerhalb der Europäischen Union und die Zuwanderung von Drittstaatenangehörigen ergeben. Vor diesem Hintergrund sehen sich Schulen in einer Reihe von EU-Ländern mit einem plötzlichen und zahlenmäßig starken Anstieg solcher Schülerzahlen konfrontiert. „Migranten“ im Sinne des nun vorgelegten Grünbuchs sind also sowohl diejenigen Personen, die von einem in einen anderen EU-Staat ziehen sowie Zuwanderer aus Drittländern. Wie aus den PISA-Daten aus dem Jahr 2006 hervorgeht, sind in der EU-15 mindestens 10 % der Schulbevölkerung im Alter von 15 Jahren entweder im Ausland geboren oder haben Eltern, die beide in einem anderen Land geboren wurden; im vierten Primarschuljahr steigt dieser Anteil auf fast 15 %. Die Kommission stellt fest, dass die Präsenz von Migrantenkindern erhebliche Auswirkungen auf die Bildungssysteme der EU-Staaten hat.

Migrantenkinder leiden an Bildungsbenachteiligung

Studien zeigten jedoch auch, dass viele Migrantenkinder unter Bildungsbenachteiligung leiden. So schneiden Migrantenschüler zum Ende ihrer Grundschulzeit im Durchschnitt schlechter beim Lesen ab als Gleichaltrige, die nicht aus einer Migrantenfamilie kommen, zitiert die Kommission. Zudem hätten sich in den drei Kompetenzbereichen Naturwissenschaft, Lesen und Mathematik in einigen Ländern die Leistungen der Migrantenschüler der zweiten Generation gegenüber der ersten Generation verschlechtert. Dies weist darauf hin, dass es den betreffenden nationalen Bildungssystemen nicht gelinge, als integrierende Kraft zu fungieren. Die Kommission versucht, Gründe aufzuführen, warum diese Entwicklungen so negativ verlaufen sind. Sie stellt fest, dass selbst bei ähnlichen Migrationsmustern zwischen europäischen Ländern Unterschiede in der schulischen Leistung von Migrantenschülern derselben ethnischen Herkunft bestehen und kommt zu dem Schluss, dass demnach Politik- und Bildungskonzepte eine wesentliche Rolle spielen.

Schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern - Neufassung der Richtlinie?

Das Grünbuch nimmt darüber hinaus Bezug auf die Richtlinie 77/486/EWG über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern. Die Richtlinie stellt einen frühen Versuch der Europäischen Gemeinschaft aus dem Jahr 1977 dar, das Augenmerk der Mitgliedstaaten auf die schulische Betreuung von Migranten zu lenken. Die Richtlinie sieht unter anderem vor, dass die EU-Staaten in Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten und unter Koordinierung mit dem Regelunterricht die Unterweisung in der Muttersprache und der heimatlichen Landeskunde fördern. Allerdings, so kritisiert die Kommission, wurde die Richtlinie nur bruchstückhaft umgesetzt. Zudem hätten sich in den letzten Jahren die bildungspolitischen Herausforderungen für die europäischen Schulsysteme sehr verändert. Das Grünbuch fordert dazu auf, darüber nachzudenken, welche Rolle die Richtlinie künftig übernehmen könnte, um das ursprüngliche Ziel, nämlich eine bessere schulische Bildung der Kinder von Wanderarbeitnehmern aus EU-Ländern, zu erreichen.

Bildung als Schlüssel zum Migrationserfolg

Das Grünbuch legt einen Anpassungsbedarf der Unterrichtsformen, -inhalte und auch der Unterrichtskompetenzen nahe. Bildung sei der Schlüssel dafür, dass Schüler mit Migrationshintergrund zu integrierten, erfolgreichen und produktiven Bürgern des Aufnahmelandes heranwachsen können und dafür, „dass sich die Migration sowohl für die Migranten selbst als auch für das Aufnahmeland als positives Phäno-

men erweist“. Segregation im schulischen Bereich soll vermieden, gleichzeitig aber die wachsende sprachliche und kulturelle Vielfalt der Schüler berücksichtigt werden.

Denn jedes Scheitern der schulischen Integration von Migranten könne zum Scheitern ihrer sozialen Integration insgesamt beitragen. In diesem Kontext weist die Kommission auch auf Beispiele von Bildungsprogrammen speziell für Migrantenkinder hin, die sich in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten bereits bewährt haben.

Beteiligung an der Konsultation

Die Konsultationsfragen sind auf Seite 17 des Grünbuches abgedruckt und bewegen sich um mögliche Politikkonzepte und -ansätze, die Rolle der EU in diesem Zusammenhang und die Frage, wie eine Neufassung der oben genannten Richtlinie 77/486/EWG über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern aussehen könnte. Das Grünbuch ist abzurufen unter http://ec.europa.eu/education/school21/com423_de.pdf. Interessierte Kreise sind aufgefordert, ihren Standpunkt bis zum **31. Dezember 2008** per Post oder per E-Mail an folgende Adressen zu äußern:

Europäische Kommission
Generaldirektion Bildung und Kultur
Konsultation zum Thema Bildung und Migration
B-1049 Brüssel
E-Mail: EAC-migrantchildren@ec.europa.eu
(Ur)

Aktionsplan staatliche Beihilfen: Neue Gruppenfreistellungsverordnung vorgelegt

Am 7. Juli hat die Europäische Kommission die lang erwartete sogenannte Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGFV) für staatliche Beihilfen veröffentlicht (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 22/2008). Durch die darin erfolgte Zusammenfassung der bisherigen Gruppenfreistellungen innerhalb eines Gesetzdokuments, ergänzt um einige neue Bereiche, zielt die Kommission auf ein kohärenteres und unbürokratischeres EU-Beihilfenrecht ab. Mit ihrem Inkrafttreten 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU, und damit voraussichtlich erst nach der Sommerpause, gelten auch für die kommunale Ebene veränderte Voraussetzungen. Sind diese erfüllt, gilt die zu gewährende Beihilfe innerhalb des Anwendungsbereichs nicht als wettbewerbsverfälschend und damit als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wodurch ein Nofizierungsverfahren nach Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag erst gar nicht notwendig wird.

Einzuordnen ist die AGFV in die anhaltenden Bemühungen der Kommission um eine Vereinfachung des europäischen Beihilfenrechts. Ihren Ursprung nahmen diese Bestrebungen im sogenannten „Aktionsplan staatliche Beihilfen“ aus dem Jahre 2005 (vgl. *Brüssel Aktuell* 19/2005), in dem zwar weniger, aber dafür besser auf die Lissabon-Ziele um Wachstum und Beschäftigung zugeschnittene Beihilfen angestrebt werden. Auch wenn das Verfahren bis zur Veröffentlichung der Verordnung keine förmliche Beteiligung durch das Europäische Parlament und den Ministerrat vorsah, ging ihm dennoch ein umfangreicher dreistufiger Konsultationsprozess (vgl. *Brüssel Aktuell* 8/2008) voraus, in dessen Beteiligungsrunden sich auch die kommunalen Bundesverbände eingebracht hatten.

Zusammenfassung der bestehenden Gruppenfreistellungen bringt mehr Übersichtlichkeit

Eine Erleichterung in der Rechtsanwendung, gerade auch aus kommunaler Sicht, ergibt sich durch die von der Kommission vollzogene Integration bestehender Freistellungsregelungen in einen einzigen Rechtstext. Betroffen hiervon sind zum einen Regionalbeihilfen aber auch jene in den Bereichen Beschäftigung und Ausbildung. Ein besonderes Augenmerk, vor allem auch vor dem Hintergrund des sog. „Small Business Act“ (vgl. *Brüssel Aktuell* 22/2008), gilt Beihilfen für KMU, insbesondere bei Inanspruchnahme von Beratungsdiensten und für die Teilnahme an Messen sowie bei Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben (FuEu). Gerade hier können KMU auf Grund ihrer Größe nicht von entsprechenden Skaleneffekten profitieren. Kritisch aus Sicht der kommunalen Mittelstandsförderung ist, dass die Kommission an ihrer bisherigen KMU-Definition festhält, die nur in geringerem Maße den Beschäftigungszahlen der mittelständischen Wirtschaftsrealität in Deutschland entspricht. Kommunale Unternehmen sind bedauerlicherweise weiterhin nach Anhang I Art. 3 Nr. 4 AGFV von der Definition ausgenommen.

Erweiterung des Anwendungsbereichs

Den bisherigen Anwendungsbereich erweitert Art. 1 der AGFV um die Beihilfen für benachteiligte oder behinderte Arbeitnehmende, für die Gründung von „Frauenunternehmen“ sowie für Risikokapital- und Umweltschutzbeihilfen. Zu sehen sind diese Ergänzungen vor allem vor dem Hintergrund der allgemeinen EU-Gleichstellungsbestrebungen wie auch den aktuellen Diskussionen um die Finanzmarktkrise und den Klimawandel. Widersprüchlich, gerade auch mit Blick auf die verstärkten Kommissionsbemühungen um KMU-Förderung, erscheint hingegen die Erweiterung des Anwendungsbereichs um FuEu-Beihilfen auch bei Großunternehmen.

Hinsichtlich der gewährten Beihilfen muss sichergestellt sein, dass es sich um sog. „transparente“ Beihilfen handelt. Als transparent eingestuft werden nach Art. 5 AGFV insbesondere Beihilfen in Form von Darlehen, jedoch nur bei einem auf Basis geltender marktüblicher Zinssätze berechneten Bruttosubventionsäquivalent (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 7/2008). Gleiches gilt auch bei Bürgschaftsregelungen (vgl. *Brüssel Aktuell* 17/2008) und bei steuerlichen Maßnahmen.

Grundsätzlich mehr Flexibilität bei Schwellenwerten und Gewährleistungszeiträumen

Die Schwellenwerte, ab deren Überschreitung weiterhin die Notifizierungspflicht gilt, werden in Art. 6 AGFV festgelegt. So können etwa allgemein Umweltschutz- oder auch speziell Investitionsbeihilfen für KMU bis zu 7,5 Mio. € pro Unternehmen und Jahr vergeben werden. Erfreulich ist, dass im Umweltbereich die Schwelle im Vergleich zu den Entwurfsversionen um 2,5 Mio. € und im KMU- und Ausbildungshilfen-Bereich im Vergleich zu früheren Regelungen um 2 Mio. € bzw. 1 Mio. € nach oben verschoben wurde. Positiv hervorzuheben ist auch die Flexibilisierung des Gewährleistungszeitraums bei Beschäftigungsbeihilfen von behinderten Arbeitnehmenden von 15 Mio. € über einen 3-Jahreszeitraum hin zu 10 Mio. € pro Jahr. Unflexibler gestaltet sich dagegen der Bereich der benachteiligten Arbeitnehmenden, wo im Vergleich zu 15 Mio. € über einen 3-Jahreszeitraum nur noch 5 Mio. € pro Jahr möglich sind.

Verwaltungsaufwand durch Berichtspflicht bleibt erhalten

Obwohl für alle zu gewährenden Beihilfen, die in den Anwendungsbereich und unter die Schwellenwerte fallen, grundsätzlich bereits im Voraus das aufwendige Notifizierungsverfahren des Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag und das Abwarten einer möglichen Beihilfengenehmigung durch die Kommission entfällt, sieht Art. 9 AGFV im Sinne einer verbesserten Transparenz dennoch die Pflicht zur Versendung eines Kurzberichts (Musterformular hierzu in Anhang II der AGFV) an die Kommission vor. Auch wenn die vorausgegangen Verordnungsentwürfe noch vorsahen, dass die zuständigen Beihilfebehörden mindestens zehn Arbeitstage vor Inkrafttreten einer Beihilferegelung bzw. vor Bewilligung einer Einzelbeihilfe die Kommission in elektronischer Form zu informieren hatten, so ist auch die nun vorgesehene Frist von 20 Tagen nach Inkrafttreten aus (kommunaler) Praxissicht immer noch stark in Frage zu stellen.

Für jede gemeldete Beihilfenmaßnahme wird durch die Kommission eine „Beihilfennummer“ vergeben und die Beihilfenmeldung auf ihrer Internetseite und im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Nach Inkrafttreten einer Beihilferegelung auf Basis der Verordnung muss auch der betreffende Mitgliedstaat den vollen Wortlaut der Beihilfemaßnahme mit den Bewilligungskriterien und -bedingungen und einem Verweis auf die Bewilligungsbehörde im Internet bekannt geben. Ob damit kommunalen Bewilligungsbehörden bereits ein ausreichendes Instrument zur Einhaltung der grundsätzlich begrüßenswerten Kumulierungsregelungen, wie sie Art. 7 AGFV vorsieht, an die Hand gegebenen wird, oder ob hier bspw. auf Landesebene zusätzliche Informationsmaßnahmen notwendig sein werden, die kommunale Praxis zeigen.

Weiterhin regelt Art 10. AGFV, dass auf Ersuchen der Kommission alle Informationen, die zur Überprüfung der in Frage stehenden Beihilferegelung nötig sind, innerhalb von 20 Tagen durch den Mitgliedstaat an die Kommission übermittelt werden müssen. Neben dieser für den innerstaatlichen Verfahrensweg sehr kurzen Frist, überwiegt zudem der Eindruck, dass die Kommission durch den Übergang zu Stichproben im Bereich der geringfügigeren Beihilfensummen die Pflicht und damit die Kosten für das Vorhalten und Archivieren von Informationen den Mitgliedstaaten zuschiebt, um damit Ressourcen für die Überprüfung von Fällen mit höhervolumigen Beihilfensummen zu gewinnen.

Bis zur Veröffentlichung im EU-Amtsblatt kann der „inoffizielle“ Verordnungstext unter http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/reform/gber_final_de.pdf eingesehen werden. (Do)

Maßnahmenpaket zum „Grünen Verkehr“ vorgelegt

Zur Untermauerung ihres im Januar 2008 verabschiedeten „Klima- und Energiepakets“ (*Brüssel Aktuell* 2/2008) sowie ihrer mittelfristigen Strategie hin zu einem lärm-, schadstoffärmeren und flüssigeren Verkehr (Stichwort „Weißbuch Verkehr“ aus dem Jahr 2001, *Brüssel Aktuell* 34/2001) hat die EU-Kommission am 8. Juli ein Aktionspaket für den Verkehrssektor vorgelegt. Dieses Paket umfasst vier „Grundsatzmitteilungen“ sowie einen Vorschlag an das EU-Parlament und den Ministerrat zur Anpassung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (sog. „Eurovignette-Richtlinie“). In allen fünf Dokumenten findet sich der rote Faden „Einbeziehung der externen bzw. tatsächlichen Kosten in die Berechnung von Nutzungsentgelten für Verkehrsinfrastrukturen“.

Für Kommunen erzeugt das vorgelegte Maßnahmenpaket zunächst keinen unmittelbaren Legislativ- bzw. absehbaren Umsetzungsdruck. Interessant ist eher im Gegenteil, dass die EU-Kommission mit den vorgelegten Papieren nun eine Grundlage legt, die Verursacher von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen zumindest in Teilsektoren zur Kasse zu bitten. Im Einzelnen umfasst das Paket folgende Dokumente:

- Eine globale Mitteilung „Greening Transport“ („Den Verkehr ‚grüner‘ machen“) - KOM (2008) 433,
- ein Verzeichnis über von der EU-Kommission bereits ergriffene Maßnahmen in diesem Bereich - SEK (2008) 2206,
- eine strategische Mitteilung über die „Einbeziehung der externen Kosten im Transportsektor“ - KOM (2008) 435,
- einen Richtlinienvorschlag zur Überarbeitung der Eurovignetten-Richtlinie für Schwerlasten - KOM (2008) 436 - sowie
- eine Mitteilung zur Einpreisung der Kosten des Lärms, den veraltete Schienenfahrzeuge im Frachtverkehr verursachen - KOM (2008) 432.

Damit liegt lediglich ein Papier sog. „harter“ Gesetzgebung auf dem Tisch (der Richtlinienvorschlag), der insbesondere für alle Betreiber von Schwerlasttransporten relevant ist. Die übrigen vier Mitteilungen, die im Brüsseler Sprachjargon wegen mangelnder unmittelbarer Bindungswirkung als sog. „softe“ Gesetzgebung gelten, stellen allerdings in Aussicht, dass auch in den jeweils behandelten Sektoren bald eine „harte“ Gesetzgebung folgen kann (insbesondere für den Lärm von Frachtschienenfahrzeugen).

Zielsetzungen der EU-Kommission

Die EU-Kommission identifiziert den (ständig wachsenden) Verkehr innerhalb der EU als eine Thematik von nicht mehr nur nationalem Rang. Als ein wesentliches Schlüsselement der Volkswirtschaften bzw. Gesellschaften leiden viele Bürger/innen und Unternehmen unter zu vielen Staus, zu viel Lärm bzw. Schadstoffemissionen. Da bislang die „Kosten“ dieser schädlichen Faktoren weitgehend noch von allen gesellschaftlichen Akteuren getragen werden, will die Kommission Schritt für Schritt Rahmenregelungen schaffen, damit nur noch die jeweiligen Verursacher belastet werden. Für die Schwerlasten und den Frachtschienenverkehr peilt sie hierfür mit ihren Vorschlägen z. B. das Jahr 2011 an. Insgesamt verspricht sich der amtierende EU-Verkehrskommissar Antonio Tajani (I) davon bis zu 8 % weniger Kraftstoffverbrauch im Güterverkehr, Staureduzierungen und weniger Schadstoff- bzw. Lärmbelastungen.

Nähere Informationen zum Aktionspaket

Eine Übersicht über das gesamte Paket (vorwiegend auf Englisch) inklusive Folgenabschätzungen findet sich auf den Internetseiten der Generaldirektion Energie und Verkehr der EU-Kommission unter http://ec.europa.eu/transport/greening/index_en.htm. Die fünf einzelnen Vorschläge können bald auch auf Deutsch auf dieser Seite abgerufen werden: <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/recherche.cfm?CL=de>. In der Suchmaske sind die jeweiligen oben unter den Spiegelstrichen genannten Dokumentennummern einzugeben. (K1)

Europäische Zusammenarbeit von Schulen: Weitreichende Vorschläge

In einer Mitteilung mit dem Titel „Kompetenzen fürs 21. Jahrhundert verbessern: Eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit von Schulen“, die im Rahmen des Sozialpakets am 3. Juli veröffentlicht wurde, legt die Kommission dar, welche Kompetenzen die Schulen in der Europäischen Union künftig auf welche Weise vermitteln müssen, um Kinder und Jugendliche für die Anforderungen der Globalisierung „fit“ zu machen. Insbesondere wird aufgezeigt, wo nach Kommissionsmeinung Verbesserungsbedarf besteht und in welchen Bereichen mitunter radikale Veränderungen vorgenommen werden müssen. Dies ist laut Kommission sowohl bei der Vermittlung der Schlüsselkompetenzen, die für die heutige und künftige Wissensgesellschaft relevant sind, als auch bei den Lernangeboten selbst sowie beim Schulpersonal und den Lehrkräften der Fall. Die Kommission rät den Mitgliedstaaten, verstärkt im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung zusammenzuarbeiten, so dass Erfolgskonzepte aus allen europäischen Schulsystemen besser bekannt und in der EU weithin angewandt werden können. Vorausgegangen war der Mitteilung eine Konsultation der Kommission (vgl. *Brüssel Aktuell* 22/2007).

Sozusagen als Rechtfertigung für die Vorlage dieser Mitteilung - trotz nicht bestehender Gemeinschaftskompetenzen im Bereich der schulischen Bildung - greift die zuständige Generaldirektion für Bildung, Jugend und Kultur auf eine Schlussfolgerung des Rates aus 2007 zurück. Demnach hängen Wachstum und Wohlstand in Europa von der aktiven Beteiligung aller jungen Menschen ab, und es besteht ein enger, direkter Zusammenhang zwischen dem Bildungsniveau, das Kinder in der Pflichtschulzeit erreichen und ihrer späteren gesellschaftlichen Teilhabe, ihrer weiterführenden Bildung sowie ihrer beruflichen Entwicklung. Beim Zugang zu einer qualitativ hoch stehenden Schulbildung gebe es jedoch bislang keine Chancengleichheit, so dass die Bildungssysteme soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten oft noch verstärkten.

Kompetenzen als Schwerpunkt

Die Kommission sieht bei den in den europäischen Schulen vermittelten Kompetenzen einen Bedarf an einer Lehrplanreform: Eine Reform der Lehrpläne zur Verbesserung der Kompetenzen setze einen ganzheitlichen Ansatz voraus, der fachspezifisches und fachübergreifendes Lernen, umfassende Kompetenzvermittlung sowie neue Konzepte der Lehrerbildung und neue didaktische Konzepte vereint. Ganz entscheidend sei es, Lehrkräfte, Lernende und andere Akteure voll einzubeziehen. Ebenso sollten die Schulen Gesundheit und Wohlbefinden von Schülern/innen und Schulpersonal sowie eine aktive Staatsbürgerschaft (auch im europäischen Kontext) fördern. Die Kommission ruft hier unter anderem zu einer Orientierung am Europäischen Rahmen für Schlüsselkompetenzen auf, (die entsprechende Empfehlung des Rates ist unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:394:0010:0018:DE:PDF> abrufbar). Darin werden die Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensmuster, die für ein erfolgreiches Leben in einer Wissensgesellschaft erforderlich sind, beschrieben.

Die Kommission schlägt vor, die künftige Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf Folgendes zu konzentrieren:

- Erstellung von Aktionsplänen zur Verbesserung der Lese- und Rechenkompetenz, einschließlich der Verwendung von Zielvorgaben,
- Erweiterung von fachübergreifenden wie auch fachspezifischen Kompetenzen, insbesondere der Lernkompetenz, und Anwendung eines umfassenden Ansatzes für die Kompetenzentwicklung, der sich erstreckt auf Lehrpläne, Lernmaterialien, Lehrerbildung, personalisiertes Lernen und Beurteilungsverfahren.

Ein hochwertiges Lehrangebot für alle Schüler/innen

Die Kommission ist der Ansicht, dass die „Qualitätsgefälle“ zwischen den Schulen ausgeglichen werden sollten. Sie zitiert wiederum den Rat der Mitgliedstaaten, der festgestellt hat, „dass es einigen Forschungsergebnissen zufolge in bestimmten Fällen wohl negative Auswirkungen auf die Leistungen benachteiligter Schüler haben kann, wenn die Schüler in zu frühem Alter je nach ihren Fähigkeiten auf gesonderte Schulen unterschiedlicher Art verteilt werden“. Orientierungssysteme sollten deshalb nach Meinung der Kommission verstärkt und die Durchlässigkeit zwischen den Schularten vergrößert werden.

Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollten möglichst mit anderen Schülern/innen unterrichtet werden.

Entsprechend schlägt die Kommission im Bereich der Verbesserung des Lernangebots vor, die Zusammenarbeit der EU-Staaten auf folgende Maßnahmen bzw. Ziele zu konzentrieren:

- Ausweitung des Zugangs zu einer hochwertigen Vorschulerziehung auf alle Kinder,
- Messung und Verbesserung der Gerechtigkeitwirkung der Schulsysteme,
- Verringerung der Qualitätsunterschiede zwischen den Schulen,
- Erleichterung eines erfolgreichen Übergangs zwischen verschiedenen Schultypen und -stufen sowie zur (beruflichen) Weiterbildung,
- Verringerung des Schulabbruchs und
- Bereitstellung frühzeitiger Unterstützung und personalisierter Lernansätze an Regelschulen für Schüler mit besonderen Bedürfnissen.

Kompetenzen und Qualifikationen von Lehrkräften

Die Kommission stellt fest, dass die meisten EU-Staaten über Defizite bei den pädagogischen Fähigkeiten ihrer Lehrkräfte berichten. Bereits 2007 habe der Rat sich dafür ausgesprochen, die Attraktivität des Lehrerberufs zu verbessern.

Um die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates zur Verbesserung der Qualität der Lehrerbildung zu unterstützen, schlägt die Kommission vor, die künftige Zusammenarbeit auf Folgendes zu konzentrieren:

- Gewährleistung von Erstausbildung, Unterstützung für Berufseinsteiger/innen und fortlaufende beruflicher Weiterbildung, die koordiniert und kohärent sind, für die angemessene Mittel zur Verfügung stehen und die einer Qualitätssicherung unterliegen; Verbesserung von Angebot, Qualität und Inanspruchnahme von berufsbegleitender Lehrerbildung.
- Überprüfung der Einstellungsverfahren für Lehrkräfte, um so die geeignetesten Bewerber/innen anzusprechen, die besten Anwärter/innen auszuwählen und gute Lehrer/innen für Schulen zu gewinnen, in denen die Herausforderungen besonders groß sind und Verbesserung der Einstellungsverfahren für Schulleiter/innen und Fokussierung ihrer Tätigkeit darauf, zu den Lernerfolgen der Schüler/innen und zur Weiterentwicklung des Schulpersonals beizutragen.

Die Mitteilung der Kommission „Kompetenzen fürs 21. Jahrhundert verbessern: Eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit von Schulen“ kann auf Deutsch im Internet abgerufen werden unter http://ec.europa.eu/education/school21/com425_de.pdf. (Ur)

III. Aus dem Europäischen Gerichtshof

Gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen

Der Europäische Gerichtshof bestätigte mit zwei Urteilen vom 26. Juni (verbundene Rechtssachen C-329/06 und C-343/06 sowie C-334/06 bis C-336/06) seine Rechtsprechung, dass ein Mitgliedstaat, der den Entzug der Fahrerlaubnis gegen eine Person verfügt hat, dieser Person einen von einem anderen EU-Staat zu einem späteren Zeitpunkt ausgestellten Führerschein anerkennen muss. Allerdings kann ein Mitgliedstaat, der Maßnahmen des Entzugs einer früheren Fahrerlaubnis angewandt hat, die Anerkennung ablehnen, wenn sich aus dem Führerschein selbst oder vom Ausstellermitgliedstaat stammenden Informationen ergibt, dass das Wohnsitzerfordernis zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins nicht erfüllt war.

Ausgangsverfahren

In den zugrunde liegenden Sachverhalten wurde den Führerscheininhabern die deutsche Fahrerlaubnis wegen Drogenkonsum bzw. wegen Trunkenheit im Verkehr entzogen sowie in den Rechtssachen C-334/06 bis C-336/06 eine Sperre für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis angeordnet. Die Führerscheininhaber ließen sich darauf hin - teilweise nach Ablauf der Sperrzeit - eine Fahrerlaubnis von einer tschechischen Stadt ausstellen. Nach dem die jeweiligen Stellen hiervon Kenntnis erlangten, entzogen sie den Führerscheinbesitzern das Recht, in Deutschland aufgrund der tschechischen Fahrerlaubnis Kraftfahrzeuge zu führen.

Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung

Nach gefestigter Rechtsprechung sieht die hier einschlägige Richtlinie 91/439/EG über den Führerschein die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine ohne jede Formalität vor. Ein Ermessensspielraum besteht nicht, insbesondere sind andere EU-Staaten nicht befugt, die Beachtung der Richtlinienvorgaben nachzuprüfen. Der Ausstellermitgliedstaat hat die ausschließliche Zuständigkeit. Nur er allein prüft, ob die Mindestvoraussetzungen, insbesondere das Wohnsitzerfordernis und die Fahreignung, zur Ausstellung eines Führerscheins vorliegen bzw. ergreift geeignete Maßnahmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass ein Führerscheininhaber die Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Wohnsitzvoraussetzung hat den Zweck, den „Führerschein-Tourismus“ zu bekämpfen sowie die Einhaltung der Voraussetzung der Fahreignung zu überprüfen und so für mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu sorgen.

Der EuGH stellt weiter klar, dass die Annerkennung einer Fahrerlaubnis insbesondere nicht mit der Begründung abgelehnt werden kann, dass die nationalen Regelungen eines anderen EU-Staates nicht dieselben Anforderungen aufstellen, wie sie der Aufnahmemitgliedstaat vorsieht. Ebenso ist Art. 8 der Richtlinie als Ausnahme vom Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung eng auszulegen und zu beachten, dass die Vorschrift nur aufgrund eines Verhaltens nach Erwerb des Führerscheins einschlägig ist. Dagegen kann ein Mitgliedstaat nach einem vorherigen Entzug der Fahrerlaubnis eines anderen EU-Staates keinen Führerschein ausstellen, wenn der Führerscheininhaber nicht die Bedingungen des anderen Mitgliedstaates für die Neuerteilung erfüllt und durch eine Überprüfung der Fahreignung festgestellt wurde, dass die Gründe für den Entzug nicht mehr vorliegen.

Möglichkeiten für den Mitgliedstaat, Versagung der Anerkennung

Dem zur Anerkennung verpflichteten EU-Staat bleibt damit nur die Möglichkeit, dem Ausstellermitgliedstaat im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung und des Informationsaustauschs mitzuteilen, dass er die Ordnungsmäßigkeit des ausgestellten Führerscheins bezweifelt. Hierzu bedarf es allerdings triftiger Gründe. Sollte der Ausstellermitgliedstaat darauf hin keine geeigneten Maßnahmen ergreifen, kann der Aufnahmemitgliedstaat ein Verfahren nach Art. 227 EG beim EuGH einleiten.

Versagt werden kann die Anerkennung nur, wenn sich aus dem Führerschein selbst ergibt oder es sich durch andere vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststellen lässt, dass der Führerscheininhaber zum Ausstellungsdatum seinen Wohnsitz nicht im Ausstellermitgliedstaat hatte. Das Gleiche gilt für eine Anordnung der Aussetzung der Fahrberechtigung.

Das Urteil kann unter Eingabe des jeweiligen Aktenzeichens unter <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de> abgerufen werden. (NH)

IV. EU-Depeschen

Die Europäische Kommission zog **Bilanz zur EU-Umweltpolitik 2007** und veröffentlichte hierzu am 2. Juli eine Mitteilung. Das Jahr 2007 wird als Wendepunkt der EU-Umweltpolitik bezeichnet, in dem die wichtigsten Verpflichtungen im Rahmen des 6. Umweltaktionsprogramm 2002 – 2012 erfüllt wurden. Als bedeutsamste Maßnahmen nennt die Kommission die Bewilligung des Energie- und Klimapakets, die Verabschiedung der Chemikalien-Richtlinie (REACH), das Inkrafttreten der Richtlinie über Umwelthaftung sowie den Vorschlag zur Novellierung der Richtlinie über Industrieemissionen. Da die EU-Umweltvorschriften oft nur langsam oder unvollständig in nationales Recht umgesetzt werden, möchte die Kommission die Mitgliedstaaten und ihre Behörden hierbei durch einen besseren Informationsaustausch unterstützen. Als zukünftige Herausforderungen der EU nennt die Kommission die Nachhaltigkeit der Weltwirtschaft, die Anpassung an den unvermeidlichen Klimawandel und den Schutz der biologischen Vielfalt. Zur ersten Herausforderung plant die Kommission in Kürze einen Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Verbrauch und Produktion und für eine nachhaltige Industriepolitik vorzulegen mit dem Ziel, Hindernisse für nachhaltige Produktion und nachhaltigen Verbrauch zu erkennen und zu überwinden. Zum Thema Anpassung des Klimawandels möchte sie noch dieses Jahr ein Weißbuch vorzulegen. Darüber hinaus sollen 2008 die Bemühungen verstärkt werden, die Umsetzung des Aktionsplans zum Schutz der biologischen Vielfalt voranzutreiben. Die Mitteilung der Kommission kann unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0409:FIN:DE:HTML> nachgelesen werden. (NH)

INTERREG IV A: Neuer Kooperationsraum „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“: Jüngst hat die EU-Kommission erneut in einer Pressemitteilung darauf hingewiesen, dass sich mit dem bereits im September 2007 verabschiedeten operationellen Programm für den grenzüberschreitenden Kooperationsraum rund um den Bodensee auch dessen Zuschnitt geändert hat. Während im baden-württembergischen Teilraum alles beim Alten bleibt (umfasst werden weiterhin die Landkreise Konstanz, Ravensburg, Sigmaringen, Tuttlingen und Waldshut sowie der Bodenseekreis und der Schwarzwald-Baar-Kreis), kann die bayerische Seite Zuwachs verzeichnen. So gesellen sich neben die „alten“ Landkreise Lindau und Oberallgäu sowie die kreisfreie Stadt Kempten nun auch der Landkreis Unterallgäu sowie die kreisfreie Stadt Memmingen. Jedoch können auch Kommunen, die an den Kooperationsraum angrenzen an Projekten teilnehmen, und bis zu 20 % des eigentlichen EFRE-Beitrags erhalten. Insgesamt stehen für den Zeitraum 2007 - 2013 EFRE-Mittel in Höhe von 23,9 Mio. € zur Verfügung. Hauptzielrichtungen sind die Stärkung der regionalen Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit sowie die Erhaltung der Standortqualität und der Ressourcenschutz. Weitere Details unter <http://www.interreg.org/> und <http://www.rptuebingen.de>. Für konkrete Fragen steht Herr Dr. Tobias Schneider vom Regierungspräsidium Tübingen (Telefon: 07071 7573230, E-Mail: tobias.schneider@rpt.bwl.de) zur Verfügung. (Pr/Do)

Zur **Förderung der Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten Deutschlands** genehmigte die Europäische Kommission eine deutsche Beihilferegelung. Die Regelung, die mit Mitteln in Höhe von 141 Mio. € ausgestattet ist, ist nach Ansicht der Kommission geeignet, die Kluft zwischen unterversorgten ländlichen und städtischen Gebieten zu schließen. Insbesondere stellen die Regelungen sicher, dass die öffentlichen Mittel nur eingesetzt werden, wenn ein privater Betreiber unter den bestehenden Marktbedingungen ansonsten nicht investieren würde. Die positiven Auswirkungen der geplanten Investition überwiegen damit einer möglichen Wettbewerbsverfälschung. Die Kommissionsentscheidung mit der Nummer N115/2008 ist in Kürze im Internet unter http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/register/ii/by_case_nr_n2008_0090.html#115 verfügbar. (NH)

Freiwilligentätigkeit von jungen Menschen soll erleichtert werden: Als Bestandteil der erneuerten EU-Sozialagenda (vgl. *Brüssel Aktuell* 22/2008) schlug die Europäische Kommission am 3. Juli eine Initiative vor, die es jungen Menschen unter 30 erleichtern soll, sich in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsland freiwillig zu engagieren. Mit ihrem Vorschlag möchte die Kommission Mitgliedstaaten ermutigen, die Interoperabilität der nationalen Freiwilligenstrukturen zu verbessern und existierende Mechanismen weiter zu entwickeln. Auf europäischer Ebene besteht hierzu bereits das Programm

„Jugend in Aktion“. Neben dem bereits existierenden Jugendportal möchte die EU-Kommission ein Europäisches Internetportal für junge Freiwillige entwickeln. Das bestehende Jugendportal findet sich auf Englisch unter http://ec.europa.eu/youth/youth-policies/doc30_en.htm und verschiedene Austauschprogramme unter http://europa.eu/youth/volunteering_-_exchanges/index_eu_en.html. (NH)

Der Europäische Bürgerbeauftragte muss erneut Zahlungsverzögerungen der EU-Kommission rügen:

Partner von mit EU-Mitteln geförderten Projekten können sich wehren, wenn es zu Zahlungsverzögerungen kommt. Eine Instanz, die in solchen Fällen hilft, ist der vom Europäischen Parlament eingesetzte Europäische Bürgerbeauftragte (= Ombudsmann). In einer Mitteilung vom 7. Juli stellte der amtierende Ombudsmann, Nikiforos Diamandouros (GR), Zahlungsverzögerungen durch die Kommission als einen der größten Missstände in der EU-Verwaltung heraus. Im Jahr 2007 kamen Verspätungen immer noch bei mehr als 20 % der geförderten EU-Projekte vor. Der Ombudsmann kann im Einzelfall helfen diese Missstände zu beheben und steht vor allem kleineren Unternehmen, Vereinen, Nichtregierungsorganisationen und auch Kommunen als Beschwerdestelle offen. Die aktuelle Statistik auf Englisch unter <http://www.ombudsman.europa.eu/decision/en/07oi5.htm>. Alle Informationen über den Ombudsmann inklusive Online-Beschwerdeformular (auf Deutsch) unter <http://www.ombudsman.europa.eu/home/de/default.htm>. (KI)

Am 30. Juni wurde in der Brüsseler Vertretung der Region Valencia die **neue Website des Europäischen Netzwerks E-Polis** (vgl. *Brüssel Aktuell* 24/2007) vorgestellt. Das Netzwerk wurde im Jahre 2006 von den vier EU-Abgeordneten der grünen Fraktion Gisela Kallenbach (D), Monica Frassoni (I), David Hammerstein-Mintz (Es) und Michael Cramer (D) gegründet. Ziel ist es, eine nachhaltige Stadtentwicklung zu fördern und Bürger/innen besser in die lokalen Entscheidungsprozesse zu integrieren. E-Polis dient dabei dem Erfahrungsaustausch und bietet ferner ein Portal, um für zukünftige Aktivitäten geeignete Kooperationspartner zu finden. Instrumente des Netzwerks sind neben der Website eine Datenbank von Nichtregierungsorganisationen. Aktuelle Informationen sind zurzeit leider nur in englischer Sprache unter <http://www.e-polis.info/> verfügbar. Die persönliche Ansprechpartnerin, Frau Simone Reinhart ist telefonisch unter 0032 22842202 und per E-Mail unter simone.reinhart@europarl.europa.eu erreichbar. (Pr/NH)

Die EU-Kommission hat am 9. Juli die **Neuaufgabe des Binnenmarktanzeigers** veröffentlicht. Die Kommission zeigte sich diesmal außerordentlich zufrieden mit den Mitgliedstaaten. Nie zuvor sei ein besseres Umsetzungsergebnis erzielt worden. So sei die Fehlerquote, also der Prozentsatz der nicht umgesetzten Binnenmarktvorschriften, von bereits niedrigen 1,2 % im Dezember 2007 auf nun 1 % im EU-Durchschnitt gesunken. Damit wurde die ursprüngliche Zielmarke von 1,5 % zum zweiten Mal deutlich unterboten und der neue Referenzwert ab 2009 von 1 % wurde egalisiert. Deutschland erzielte mit zehn weiteren Mitgliedstaaten sein bislang bestes Ergebnis und landete nach Bulgarien zusammen mit der Slowakei und Rumänien auf Platz 2. Derzeit entfallen von rund 1.700 nicht umgesetzten Richtlinien neun auf Deutschland, Schlusslicht ist Tschechien mit 42. Die gegen Deutschland noch anhängigen 87 Vertragsverletzungsverfahren müssen in Relation zur Größe des Landes gesetzt werden. Beim Nachbarn Italien sind z. B. 127 solcher Verfahren anhängig. Der vollständige Text des Binnenmarktanzeigers ist abrufbar unter http://ec.europa.eu/internal_market/score/index_de.htm. (Do)

Transparenz von EFRE-Zahlungen: Die EU-Mitgliedstaaten sind nach Art. 7 Abs. 2 d) der Kommissionsverordnung 1828/2006 verpflichtet, die Öffentlichkeit über die Namen der Begünstigten von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (= EFRE) zu informieren. Unter http://ec.europa.eu/regional_policy/country/commu/beneficiaries/index_en.htm findet sich nun eine interaktive Karte, auf der nach und nach die Daten aus allen Regionen der EU abgerufen werden können. Vorreiter sind derzeit Skandinavien und einige der neuen Mitgliedstaaten (!). Aus Deutschland ist das Land Bremen bislang als einziges dieser Transparenzanforderung nachgekommen - <http://www.efre-bremen.de/index.php?id=599&languageid=1>. (KI)